

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Freizeit-Abenteurer GmbH
Bordordnung inklusive der AGB für die Fahrgastschifffahrt auf der MS Cospuden,
Verleihordnung für den Bootsverleih Am Kanal 28 und Stegordnung für den Bootsanleger Am
Kanal 28
 Gültig ab 01.01.2022

Inhalt

BORDORDNUNG INKL. AGB FÜR DIE FAHRGASTSCHIFFFAHRT AUF DER MS COSPUDEN	2
1. Garantien und Siegel.....	2
2. Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsabschluss und Rabatte	2
3. Fahrscheine/Tickets und Fahrpreise	3
4. Rücktritt und Stornierung der Fahrt	4
5. Haftung	4
6. Beförderung von Tieren und Sachen	5
7. Beförderungsausschluss	5
8. Sonstige Bestimmungen	6
VERLEIHORDNUNG FÜR DEN BOOTSVERLEIH DURCH DIE FREIZEIT-ABENTEUER GMBH	7
9. Allgemeines, Geltungsbereich und Vertragsabschluss.....	7
10. Haftung	7
11. Rücktritt und Stornierung.....	8
12. Ausgabe und Rückgabe des Bootes	8
13. Personen- und Bootstransporte	9
14. Beförderungsausschluss	10
15. Sonstige Bestimmungen	10
STEGORDNUNG FÜR DEN BOOTSANLEGER AM KANAL 28, 04179 LEIPZIG.....	11
16. Allgemeines und Geltungsbereich	11
17. Einzelne Bestimmungen.....	11
18. Wetter und Sperrung	12
19. Kommerzielle Nutzer der Anlage.....	12
20. Allgemeine Bestimmungen.....	13
21. Zusatzklauseln.....	14



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

BORDORDNUNG INKL. AGB FÜR DIE FAHRGASTSCHIFFFAHRT AUF DER MS COSPUDEN (IM FOLGENDEN MSC)

1. Garantien und Siegel

- 1.1. Die Freizeit-Abenteurer GmbH verpflichtet sich, die selbstgesetzten Garantie-Siegel „garantiert sicher“, „100% Leipzig“ und „garantiert zufrieden“ vollständig umzusetzen.
- 1.2. Die garantierte Zufriedenheit bedeutet dabei: „Eure Zufriedenheit steht für uns an erster Stelle. Deswegen möchten wir unser Angebot schon im Vorfeld so gut wie möglich an eure Wünsche anpassen. Falls unsere Leistung einmal nicht dem entspricht, was wir versprochen haben, sprecht uns bitte an; am besten direkt und persönlich am Veranstaltungstag. Dann könnt ihr den nicht in Anspruch genommenen Teil unserer Leistung erstattet bekommen.“
- 1.3. 1.2. ist eine Gewährleistungsgarantie. Diese garantiert einen im Vorfeld, in einem vom Kunden bestätigten Angebot, beschriebenen Leistungsumfang. Sollte dieser Leistungsumfang mangelhaft in der Umsetzung oder in der Beschaffenheit der Leistung sein, wird die Abteilung Freizeit- Abenteurer mit Abzug der schon erbrachten Leistung, den Anteil der in Folge nicht erbrachten Leistung erstatten.
- 1.4. Hierfür muss ein tatsächlicher Mangel vorliegen.
- 1.5. Mangelhafte Leistungen bedingen einer direkten (direkt bedeutet – während und im Kulanzfall im Nachgang an die Veranstaltung, aber dennoch am Tag der durchgeführten Leistung) persönlichen Anzeige.
- 1.6. Die nicht erbrachte Leistung wird in einem von der Freizeit-Abenteurer GmbH vorab festgelegten Rahmen erstattet und ausgehändigt. Ein Bargeldanspruch besteht hierbei allerdings nicht.
- 1.7. Der Anspruch auf Schadensersatz entfällt somit.

Seite | 2

2. Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsabschluss und Rabatte

- 2.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Fahrten auf dem Fahrgastschiff der Freizeit-Abenteurer GmbH.
- 2.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Fahrgastes werden nicht anerkannt. Unsere Fahrtbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Fahrtbedingungen abweichender Bedingungen des Fahrgastes die Lieferung oder Leistung an den Fahrgast vorbehaltlos ausführen.
- 2.3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, soweit nachstehend nicht anders geregelt.
- 2.4. Mit dem Erwerb eines Fahrscheines, einer Reservierung oder Charterbuchung bestätigt der Fahrgast, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Freizeit-Abenteurer GmbH zur Kenntnis genommen zu haben und diese vollumfänglich und vorbehaltlos zu



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

- akzeptieren.
- 2.5. Die MSC ist nur für den vertraglich vorgesehen Verwendungszweck einzusetzen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei einer Weitervermietung kann der Leihgeber Schadensersatz von mind. 100% geltend machen.
 - 2.6. Ein rechtsgültiger Vertrag und die damit verbundenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen zustande, sobald eine Person die MSC, betritt.
 - 2.7. Bei einer vorab getätigten und dem Team der Abteilung Freizeit-Abenteurer vorliegenden Reservierung, kommt ein Vertrag durch die schriftliche Annahme des Angebots zustande.
 - 2.8. Sobald sich eine betriebsfremde Person an Bord des Schiffes MSC aufhält, ist sie ein Passagier. Passagiere unterliegen dem Seerecht insofern, dass den Anweisungen des Schiffsführers oder der Besatzung unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten ist. Solche Anweisungen sind nicht formgebunden und können zum Beispiel aus schriftlichen Hinweisen (zum Beispiel an Rettungsmitteln oder an der Bordwand), aus Ansagen oder Gesten bestehen. Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Inhalte des Punktes 4. dieser Ordnung (Haftung) verwiesen.
 - 2.9. Eventuelle Rabatte sind nicht kombinierbar.
 - 2.10. Reservierung werden erst mit einer Vorauszahlung von mind. 50% des Mietpreises gültig.

3. Fahrscheine/Tickets und Fahrpreise

- 3.1. Fahrscheine sind vor Antritt der Fahrt online auf www.freizeit-abenteurer.com oder (bei Verfügbarkeit) vor Antritt der Fahrt bei dem Bordpersonal der MS Cospuden zu erwerben. Reservierungen können telefonisch oder persönlich am Bootsverleih am Kanal 28 vorgenommen werden.
- 3.2. Die jeweils gültigen Ticketpreise können der Website www.freizeit-abenteurer.com oder den lokalen Aushängen entnommen werden. Sofern nicht anders ausgewiesen, verstehen sich die Preise einschließlich aller anfallenden Gebühren und Abgaben sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.3. Von 3.2. abweichen kann vorab eine Rechnungslegung erfolgen. In dem Fall ist der Leistungspreis oder Teile davon zum in der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig.
- 3.4. Der Fahrpreis ist vor Antritt der Fahrt oder Miete der MSC fällig.
- 3.5. Fahrscheine sind bis Antritt der Fahrt übertragbar.
- 3.6. Es besteht kein Anspruch auf die Reservierung bestimmter Plätze. Die Freizeit-Abenteurer GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass an Bord sowohl witterungsunabhängige als auch witterungsabhängige Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf eine der beiden Kategorien besteht nicht.
- 3.7. Fahrscheine sind der Mannschaft vor Betreten der MSC unaufgefordert vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren und den zuständigen Kontrolleuren auf Verlangen erneut vorzuzeigen. Die Fahrscheine sind nur am ausgewiesenen Fahrttag gültig. Kann kein gültiger Fahrschein vorgelegt werden, so ist der erforderliche Fahrschein



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

nachzulösen. Bei Zuwiderhandlung kann die Freizeit-Abenteurer GmbH ein erhöhtes Beförderungsentgelt von mind. 200% erheben.

- 3.8. Sofern der Fahrschein für mehr als eine Person erworben wurde, hat der entsprechende Vertragspartner die MSC als Erster zu betreten.

4. Rücktritt und Stornierung der Fahrt

- 4.1. Der Kunde ist berechtigt, vor dem Rundfahrt- und/oder Charterfahrtstermin im Wege der Stornierung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

- 4.2. Tritt der Kunde vom Vertrag oder Teilen des Vertrages zurück oder nimmt er die vereinbarten Leistungen, ohne vom Vertrag oder Teilen des Vertrages zurückzutreten, nicht an, behält die Freizeit-Abenteurer GmbH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Es werden folgende Gebühren fällig:

bis zum 7. Tag vor Leistungsbeginn	50 %
vom 6. – 3. Tag vor Leistungsbeginn	80 %
ab 2. Tag vor Leistungsbeginn	100 %

der Vertragssumme.

- 4.3. Werden der Vertrag oder Teile des Vertrages gar nicht storniert, wird die volle Vertragssumme fällig.

- 4.4. Sollte die Veranstaltung (Bootsmiete, Kanutour, Fahrten auf der MSC, etc.) aus behördlichen Gründen im Sinne der Bekämpfung der Pandemie nicht stattfinden können, so fallen keine Stornogebühren an.

- 4.5. Vertragsänderungen sowie der Rücktritt vom Vertrag bedürfen der Schriftform.

- 4.6. Bei Gruppenbuchungen kann die gebuchte Leistung um bis zu 5 Personen bis 2 Arbeitstage (Montag – Freitag) vor dem Leistungstag während der Geschäftszeiten schriftlich reduziert werden, solange die Mindestteilnehmerzahl für Gruppen erhalten bleibt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich von der Freizeit-Abenteurer GmbH bestätigt werden.

- 4.7. Die Freizeit-Abenteurer GmbH kann von dem Vertrag jederzeit zurücktreten, sofern die Ausführung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, ohne dass die Freizeit-Abenteurer GmbH diese Umstände zu vertreten hätte.

- 4.8. Bei Rücktritt der Freizeit-Abenteurer GmbH hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Anzahlungen.

- 4.9. Fahrschein/Fahrpreise werden bei nicht angetretener Fahrt nicht erstattet.

- 4.10. Bei unerwarteten technischen Problemen und eine daraus resultierende Untüchtigkeit der MSC, gewährt die Freizeit-Abenteurer GmbH die Zurückzahlung der vorab getätigten Anzahlung. Ein Anrecht auf Schadensersatz gibt es hierbei nicht.

5. Haftung

- 5.1. Die Freizeit-Abenteurer GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die Stellung eines betriebssicheren Fahrzeugs sowie die



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Im Übrigen haftet die Gesellschaft nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Vorschriften.

- 5.2. Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die in der Anmeldebestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind, haftet die Freizeit-Abenteurer GmbH auch dann nicht, wenn sie derartige Leistungen vermittelt.
- 5.3. Die Freizeit-Abenteurer GmbH haftet nicht für Sachschäden des Kunden oder von Fahrgästen, sofern nicht der Eintritt des Schadens durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder ihrer Bediensteten verursacht wird. Die Gesellschaft kann sich jedoch auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen und -Ausschlüsse sowie etwaige Entlastungsmöglichkeiten berufen.
- 5.4. Personen, die den Ablauf, die Bordordnung oder sonstige Belange der Schifffahrt der MSC gefährden, stören oder anderweitig beeinträchtigen, haften für daraus entstehende Schäden.
- 5.5. Eltern / Erziehungsberechtigte / Aufsichtspersonen gewährleisten die Aufsicht und haben die Haftung über bzw. für ihre minderjährigen Kinder und Jugendliche während der Nutzung von Angeboten der Gesellschaft, insbesondere jedoch an Bord.
- 5.6. Bei Verletzungen, Beschädigungen, Untergang sowie Diebstahl von Kleidungsstücken, von Gepäck, Handys, Kameras usw. übernimmt die Freizeit-Abenteurer GmbH keine Haftung. Weiterhin übernimmt die Freizeit-Abenteurer GmbH keine Haftung für die Garderobe an Bord.
- 5.7. Der Fahrgast haftet für alle von ihm verursachten Schäden am Schiff, an Einrichtung, Inventar, Steganlagen etc. Etwaige Beschädigungen sind der Besatzung umgehend mitzuteilen.
- 5.8. Die Freizeit-Abenteurer GmbH haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, falsche Angaben oder bei panischen Anfällen eines oder mehrerer Fahrgäste verursacht werden. Verletzungen, Unfälle oder Sachschäden müssen unverzüglich bei der Besatzung/dem Schiffsführer bzw. bei der Geschäftsleitung der Freizeit-Abenteurer GmbH gemeldet werden.

6. Beförderung von Tieren und Sachen

- 6.1. Tiere werden nur befördert, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Die finale Entscheidung über die Beförderung fällt der Schiffsführer / die Schiffsführerin am Tag vor Ort.
- 6.2. Sachen (z.B. Rollstühle und Fahrräder etc.) werden nur befördert, soweit hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Die Freizeit-Abenteurer GmbH übernimmt keinerlei Obhutspflichten.

7. Beförderungsausschluss

- 7.1. Den Anordnungen der Besatzung und der Schiffsführer, die das Hausrecht für die Freizeit-Abenteurer GmbH ausüben, ist im Interesse eines geregelten Verkehrs und zur



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

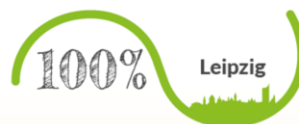
Sicherheit der Fahrgäste unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt auf den Außendecks.

- 7.2. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen der Besatzung/des Schiffsführers können die betreffenden Personen von der Fahrt ausgeschlossen und von Bord verwiesen werden.
- 7.3. Die Freizeit-Abenteurer GmbH behält sich insbesondere vor, alkoholisierte Personen oder Gruppen mit überwiegend alkoholisierten Personen von der Fahrt auszuschließen und gegebenenfalls vom Schiff zu verweisen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises besteht in diesen Fällen nicht.
- 7.4. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen der Besatzung/des Schiffsführers übernimmt die Freizeit-Abenteurer GmbH keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.
- 7.5. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für andere Fahrgäste darstellen, können von der Teilnahme an der Fahrt ausgeschlossen bzw. von Bord verwiesen werden.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Bei Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art, welche mit und von Mitarbeitern der Freizeit-Abenteurer GmbH aufgenommen werden, liegt das Copyright und das Recht der Veröffentlichung bei der Gesellschaft.
- 8.2. Gewerbliche Aufnahmen von Bild und Ton müssen gegenüber der Freizeit-Abenteurer GmbH angezeigt und von dieser schriftlich genehmigt werden.
- 8.3. Das Rauchen ist grundsätzlich nur auf dem Freideck gestattet.
- 8.4. Nicht transportiert werden feuergefährliche, explosive, ätzende sowie übelriechende Stoffe.
- 8.5. Für einen etwaigen Katastrophenfall unterhält die Freizeit-Abenteurer GmbH Rettungswesten und sonstige Rettungsmittel. Die Freizeit-Abenteurer GmbH behält sich vor Sicherheitseinweisungen durchzuführen.
- 8.6. Eigentümer des Cospudener Sees ist die Stadt Leipzig, welche für das Nutzungsrecht verantwortlich ist. Die verschiedenen Genehmigungen für den Betrieb der Binnenschifffahrt durch die Freizeit-Abenteurer GmbH liegen vor. Gesonderte Regelungen, durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Leipzig für den Cospudener See gelten hier genauso, wie die der Freizeit-Abenteurer GmbH.
- 8.7. Der Mieter kümmert sich um jegliche, die individuellen vertraglichen Vereinbarungen, welche von der Freizeit-Abenteurer GmbH nicht vorliegen und für die Veranstaltung notwendig werden.
- 8.8. Gerichtsstand ist - soweit nicht anders gesetzlich zwingend vorgeschrieben - Leipzig.

Diese Bestimmungen sind gültig ab 01.01.2022. Alle vorherigen Bestimmungen im Sinne von AGB, die den Betrieb der MS Cospuden betreffen, sind damit außer Kraft gesetzt.



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

VERLEIHORDNUNG FÜR DEN BOOTSVERLEIH DURCH DIE FREIZEIT-ABENTEUER GMBH**9. Allgemeines, Geltungsbereich und Vertragsabschluss**

- 9.1. Bei dem vermieteten Material (Boote, Rettungsmittel, Zubehör) handelt es sich im Sinne dieser Verleihordnung prinzipiell um hochwertiges gebrauchtes Material.
- 9.2. Verleiher (Leihgeber) ist die Freizeit-Abenteurer GmbH.
- 9.3. Der Bootsverleih und, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, Ort der Ausleihe bzw. der Rückgabe von Material ist der Bootsverleih, Am Kanal 28, 04179 Leipzig.
- 9.4. Leihnehmer / Mieter ist derjenige, der Material entgeltlich oder unentgeltlich vom Verleiher zur Verfügung gestellt bekommt.
- 9.5. Ein Vertrag kommt mit der zur Verfügungsstellung einer Leistung oder einer Sache durch den Leihgeber zustande.
- 9.6. Bei Reservierungen vor der zur Verfügungsstellung kommt der Vertrag bei der Annahme eines Angebotes über eine Sache oder eine Leistung zustande.
- 9.7. Der Vertragsabschluss erfolgt mit Personen ab 16 Jahren. Die Buchung kann anschließend auch, nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Vertragspartners, von Personen unter 16 Jahren wahrgenommen werden.
- 9.8. Die ausgeliehenen Gegenstände sind nur für den vorgesehen Verwendungszweck einzusetzen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei einer Weitervermietung kann der Leihgeber Schadensersatz von mind. 100% geltend machen.
- 9.9. Der Mietpreis für die Leihboote ist vor Antritt fällig.
- 9.10. Der Tarif wird vor Mietbeginn festgelegt.
- 9.11. Reservierungen werden erst gültig, mit einer Vorauszahlung von mind. 50% des Mietpreises gültig.

10. Haftung

- 10.1. Zu Beginn der Leihe wird ein Protokoll erstellt, das der Leihnehmer unterzeichnet. Bei vorangegangener Online-Buchung wird dieses Protokoll durch das individuelle Akzeptieren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Datenschutzerklärung sowie weiteren Angaben ersetzt.
- 10.2. Leihen mehrere Leihnehmer einen Leihgegenstand aus, so haften sie alle gemeinschaftlich.
- 10.3. Von einem Leihnehmer bei Gruppen werden persönliche Daten aufgenommen. Der Leihgeber versichert, dass diese Daten nur im Zusammenhang mit der Leihe selbst und eventuell daraus entstehenden Angelegenheiten (z.B. Rechnungslegung und Ersatzansprüche) verwendet werden. Darüber hinaus gelten alle Vorschriften des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte des Leihnehmers.
- 10.4. Bei Anmeldung mehrerer Teilnehmer haftet der Anmeldende, neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmer, für alle vertraglichen Verpflichtungen.
- 10.5. Pro Boot muss ein Bootsführer bestimmt werden, der für das jeweilige Boot die Verantwortung trägt. Wenn dies von den Teilnehmern nicht anderweitig festgelegt wird,



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

ist das automatisch die hinterste Person in jedem Boot.

- 10.6. Der Verleiher haftet nur bei grob fahrlässiger Handlung seinerseits.
- 10.7. Der Verleiher haftet nicht bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der sich im Besitz der Teilnehmer befindlichen Geräte, Dokumente o.ä.. Das Mitführen von Wertgegenständen wie Handy, Portemonnaie o.ä. erfolgt auf eigene Gefahr.

11. Rücktritt und Stornierung

- 11.1. Ansprüche des Mieters infolge Nichtbenutzbarkeit des Bootes wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den oder andere Mieter oder einen Dritten während der Mietzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen.
- 11.2. Sollte ein Mieter von einer gebuchten (selbst-)geführten Kanutour zurücktreten müssen, werden folgende Gebühren fällig:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| bis zum 7. Tag vor Leistungsbeginn | 50 % |
| vom 6. – 3. Tag vor Leistungsbeginn | 80 % |
| ab 2. Tag vor Leistungsbeginn | 100 % |
- 11.3. Sollte ein Mieter von seiner Buchung im Bootsverleih zurücktreten müssen, werden folgende Gebühren fällig:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| vom 6. – 3. Tag vor Leistungsbeginn | 50 % |
| ab 2. Tag vor Leistungsbeginn | 100 % |
- 11.4. Die Gebühren beziehen sich auf den jeweils vereinbarten Rechnungsbetrag. Änderungen im Preisgefüge vorbehalten.
- 11.5. Werden der Vertrag oder Teile des Vertrages gar nicht storniert, wird die volle Vertragssumme fällig.
- 11.6. Vertragsänderungen sowie der Rücktritt vom Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 11.7. Bei Gruppenbuchungen kann die gebuchte Leistung um bis zu 5 Personen bis 2 Arbeitstage (Montag – Freitag) vor dem Leistungstag während der Geschäftszeiten schriftlich reduziert werden, solange die Mindestteilnehmerzahl für Gruppen erhalten bleibt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich von der Abteilung Freizeit-Abenteurer bestätigt werden.

12. Ausgabe und Rückgabe des Bootes

- 12.1. Mietbeginn ist wie vertraglich vereinbart entsprechend der Öffnungszeiten bzw. je nach Bestellung. Sollte der Mieter nach 0,5h seine bestellte Bootsmiete nicht antreten, so entfällt sein Anspruch sowie die Anzahlung.
- 12.2. Der Zeitpunkt der Übernahme des Bootes durch den Mieter kann sich aufgrund von Reparatur- oder sonstigen Arbeiten verschieben, eine Zeitdifferenz von bis zu 4 Stunden gilt hierbei als vereinbart.
- 12.3. Der Mieter verschafft sich über die Vollständigkeit und den Zustand des Verleihmaterials einen Überblick. Eventuelle Schäden müssen vor Antritt der Miete gegenüber dem Personal der Freizeit-Abenteurer GmbH angezeigt werden.
- 12.4. Die abendlichen Schließzeiten können auf unsere Homepage www.freizeit-



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

- abenteurer.com eingesehen werden und orientieren sich saisonal bedingt an den Zeiten des Sonnenuntergangs. Witterungsbedingt können sie an einem Verleihtag ggf. abweichen, was der Verleiher dem Kunden entsprechend kommunizieren muss.
- 12.5. Die Rücknahme des Bootes erfolgt am letzten Miettag bis spätestens 15 Minuten vor Schließzeit. Bei Verspätungen, nach der abendlichen Schließung des Bootsverleihs, werden für die erste Stunde nur ganze Stunden berechnet.
 - 12.6. Bei Verspätungen, die länger als eine Stunde nach abendlicher Schließzeit sind, wird ein weiterer Tagespreis pro Boot fällig.
 - 12.7. Bei Verspätungen, die länger als eine Stunde nach abendlicher Schließzeit und wenn der Verleiher keine Informationen über den Verbleib des Kunden bekommt oder einholen kann, wird aus Sicherheitsgründen die Polizei verständigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde, zusätzlich zu den anfallenden Mietgebühren aus 11.4. bzw. 11.5.
 - 12.8. Vor Übernahme des Bootes durch den Leihnehmer wird gemeinsam mit dem Leihgeber während einer Zustandsbesichtigung des Bootes ein Protokoll angefertigt, in dem sowohl der Zustand des Bootes als auch sämtliche Ausstattungsgegenstände aufgelistet werden.
 - 12.9. Das unter 10.1. genannte Protokoll wird vom Mieter unterzeichnet. Bei Rückgabe des Bootes erfolgt eine gemeinsame Überprüfung des Bootes auf Schäden, sowie auf Vollständigkeit der Ausstattung. Schäden oder Verluste werden mit der Kautionsverrechnung oder in Rechnung gestellt.
 - 12.10. Gibt der Mieter das Boot früher als zum im Mietvertrag festgelegten Zeit ab, berechtigt ihn dies nicht, den Mietpreis zu mindern. Wird das Boot später als zu dem im Mietvertrag festgelegten Zeit zurückgegeben, wird für das Boot, gemäß Preisliste, pro angefangene 1/2 Stunde in Rechnung gestellt und ggf. mit der Kautionsverrechnung.
 - 12.11. Führt die verspätete Rückgabe eines Bootes dazu, dass das Boot einem Folgekunden nicht zur Verfügung gestellt werden kann, behält sich der Verleiher vor, die Kosten für den entstandenen Schaden dem Mieter der verspäteten Rückgabe in Rechnung zu stellen.
 - 12.12. Eine Bootsmiete außerhalb der saisonalen Öffnungszeiten ist auf individuelle Anfrage möglich, sofern sicherheitsrelevante Aspekte es zulassen.
 - 12.13. Die Pflicht zum Tragen von Schwimmwesten kann vom Personal der Freizeit-Abenteurer GmbH angeordnet werden.

13. Personen- und Bootstransporte

- 13.1. Eine Personenmitnahme in Kraftfahrzeugen des Verleihers bei Transportfahrten kann ggf. ausnahmsweise und ausschließlich auf nichtgewerblicher Basis unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vermieters gegenüber den mitgenommenen Personen im Sinne einer zwischen Privatpersonen vereinbarten Fahrgemeinschaft ermöglicht werden. Die Personenmitnahme ist, sofern diese ermöglicht wird, eine vollständig privat persönliche Gefälligkeit und als solche nicht Bestandteil von Vertrag und/oder Werbung.
- 13.2. Die Vermietung des ganzen Trailers umfasst einen gesamten leeren oder geladenen Anhänger.



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

13.3. Die Verleihordnung gilt bei Übernahme bzw. Übergabe des Verleihmaterials. Der Trailer ist nur zum Transport der Boote einzusetzen. Das Zugfahrzeug muss eine den gültigen Vorschriften entsprechende Anhängervorrichtung haben. Die Höchstgeschwindigkeit von 80km/h darf nicht überschritten werden. Der Fahrer des PKW einschließlich des Trailers muss die Erlaubnis zum Führen dieses Gespanns vorzeigen.

14. Beförderungsausschluss

- 14.1. Der Verleiher ist berechtigt, einen Teilnehmer von einer Leistung auszuschließen, wenn sich dieser vertragswidrig verhält bzw. die Tour, trotz formloser Abmahnung, nachhaltig stört. Die Kosten, die durch ihr Verhalten entstehen, hat die Person selbst zu tragen.
- 14.2. Können Leistungen aufgrund witterungs- und wasserstandsbedingter Einflüsse nicht stattfinden, haftet der Verleiher nicht für die ausfallende Leistung und es gibt keinen Anspruch auf Rückvergütung. Es wird versucht, einen Ausgleichstermin zu finden. Daher wird empfohlen sich im Vorfeld über das mögliche Wetter zu erkundigen. Gegebenenfalls kann der Leihnehmer sich auch direkt mit dem Verleiher über aktuelle Entwicklungen in dieser Sache absprechen.
- 14.3. Alkoholisierten Personen bzw. unter Rauschmittel stehenden Personen wird die Teilnahme an Bootstouren bzw. der Bootsverleih verwehrt.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Bei der Ausleihe von Material hinterlegt der Leihnehmer in der Regel seine personenbezogenen Daten, welche mittels Lichtbildausweis vom Personal der Freizeit-Abenteurer GmbH abgeglichen werden. Möchte der Leihnehmer diese Daten nicht hinterlegen, so kann eine Kopie des Lichtbildausweises hinterlegt werden. Sollte der Leihnehmer auch diesem Vorgehen widersprechen, so kann eine Kautions in der Höhe von mindestens 100 EURO in Bargeld hinterlegt werden. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des vermieteten Materials gibt der Verleiher dem Leihnehmer die Kautions unverzüglich zurück. Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzverordnung behandelt.
- 15.2. Der Mieter wird vor Antritt der ersten Bootsfahrt vom Vermieter mit dem Umgang des Bootes vertraut gemacht.
- 15.3. Der Mieter verpflichtet sich, die einzelnen Insassen/ Begleiter über diese Unterweisung zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass unter Umständen alle Insassen Rettungswesten anlegen.
- 15.4. Der Mieter verpflichtet sich, keine Veränderungen am Boot oder der Ausrüstung vorzunehmen und das Boot und Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Bei übermäßiger Verschmutzung, die außerhalb normaler Gebrauchsspuren liegt, wird eine Reinigungspauschale von 20 €/Boot berechnet.
- 15.5. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden, Kollisionen, sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse oder Beanstandungen unverzüglich bei Rückkehr dem Vermieter anzuzeigen und im Leihprotokoll vermerken zu lassen.



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

- 15.6. Für Schäden am Leihmaterial oder Verlust haftet der Mieter gegenüber der o.g. Firma und muss für den Wiederbeschaffungswert aufkommen.
- 15.7. Ungeübte Schwimmer bzw. Nichtschwimmer teilen dies dem Mitarbeiter der o.g. Firma mit und haben Schwimmwestenpflicht. Kinder bis 12 Jahren haben ebenfalls Schwimmwestenpflicht.
- 15.8. Bei Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art, welche mit und von Mitarbeitern der Freizeit-Abenteurer GmbH aufgenommen werden, liegt das Copyright beim Verleiher.
- 15.9. Der Verleiher ist verpflichtet, die gebuchte Leistung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.
- 15.10. Die Verleihordnung ist auf den Internetseiten der Betreiber und im Bootsverleih Kanal 28 einsehbar.
- 15.11. Gerichtsstand ist soweit nicht anders gesetzlich zwingend vorgeschrieben Leipzig.
- 15.12. Alles weitere regelt die Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSch-SportbootVermV) in der Fassung vom 18. April 2000.

Diese Verleihordnung ist gültig ab 01.01.2022. Alle vorherigen Bestimmungen im Sinne von AGB, die den Bootsverleih des Betreibers betreffen, sind damit außer Kraft gesetzt.

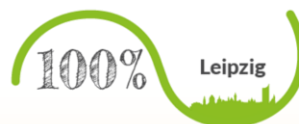
STEGORDNUNG FÜR DEN BOOTSANLEGER AM KANAL 28, 04179 LEIPZIG

16. Allgemeines und Geltungsbereich

- 16.1. Der Bootsanleger ist eine wasserbauliche Anlage, die ausschließlich dem Wassersport dient.
- 16.2. Damit gemeint ist das Ein- und Aussetzen, das kurzfristige Parken sowie das An- und Ablegen von muskelbetriebenen Booten.
- 16.3. Zum Bootsanleger zählt der Steg, die Slipanlage (im engeren Sinne) und deren Zugänge vom Geländer bis zur Grenze Bordsteinkante Straße (im weiteren Sinne).
- 16.4. Der Bootsanleger ist für die Allgemeinheit zum Zwecke des Wassersports, kostenlos zugänglich.
- 16.5. Das Hausrecht über die gesamte Anlage übt ihre Betreiber*in (Hausherr*in), sowie deren Beauftragte aus.
- 16.6. Insbesondere regeln die Hausherren die Vergabe von kostenfreien Liegeplätzen am Steg, die Nutzung der Slipanlage sowie den Ein- und Ausstieg.
- 16.7. Die Nutzer der Anlage werden Gastlieger genannt.
- 16.8. Die Nutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

17. Einzelne Bestimmungen

- 17.1. Das Betreten der Anlage im engeren Sinne ist ausschließlich den Gastliegern gestattet.
- 17.2. Liegeplätze werden unter Beachtung der Kapazität der Anlage in zeitlicher Reihenfolge der Ankunft ohne weitere Einschränkung vergeben.
- 17.3. Da der Slipper ständig frei bleiben muss, ist nur der östliche Teil der Anlage als Liegeplatz



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

geeignet. Dieser Teil (grüne Zone) ist durch eine grüne Linie - von Wasser und Land sichtbar - markiert.

- 17.4. Das Parken von Booten im Bereich der Slipanlage ist nicht gestattet. Dieser Bereich ist durch eine rote Linie - von Wasser und Land sichtbar - markiert. Ebenso ist das Parken vor Treppen und Ein- sowie Ausstiegshilfen auch in der grünen Zone nicht gestattet.
- 17.5. Das Ein- und Aussetzen von Booten ist nur nach vorheriger Anmeldung bei und Absprache mit den Hausherren möglich. Ausnahme sind Umstände, zu denen sich keine Mitarbeiter oder Vertreter der Hausherren vor Ort befinden. In diesem Fall dürfen Boote unter Beachtung der allgemeinen Vorsicht und Rücksichtnahme selbstständig ein- oder ausgelippt werden. Der Nutzer haftete dabei für grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen an der Anlage und an Ausrüstung sowie Material von anderen Nutzern.
- 17.6. Der Ein- und Ausstieg der Gastlieger erfolgt in der grünen Zone, und zwar so, dass andere Nutzer der Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- 17.7. Eltern / Erziehungsberechtigte / Aufsichtspersonen gewährleisten die Aufsicht über ihre minderjährigen Kinder und Jugendliche während der gestatteten Stegnutzung.
- 17.8. Das Lagern von Booten ist auf der gesamten Anlage im engeren Sinne nicht gestattet. Ladung von Booten, Rettungsmittel und Zubehör, dürfen zum Zwecke des Ein- und Ausstieges auf der Steganlage abgelegt werden und sind danach unverzüglich zu entfernen.
- 17.9. Ebenso ist der Aufenthalt auf der Anlage im engeren Sinne untersagt. Hierzu zählen insbesondere das Rasten, Lagern und Picknicken.
- 17.10. Angeln ist im gesamten Gelände verboten.
- 17.11. Der Auf- und Abbau, sowie das Verladen von Booten und Ausrüstung kann nach Absprache mit den Hausherren nur im Bereich zwischen Bordsteinkante Straße und dem Geländer erfolgen.
- 17.12. Die Zugänge zur gesamten Anlage sind Rettungswege und somit immer frei zu halten.

18. Wetter und Sperrung

- 18.1. Bei feuchtem Wetter und Frost besteht auf der gesamten Anlage Rutsch- und Absturzgefahr. Bei der Nutzung gilt deshalb erhöhte Vorsicht. Zudem können die Hausherren unter Umständen einer erhöhten Gefahr den Zugang zur gesamten Anlage sperren. Allerdings bleibt auch dann, wenn die Anlage nicht gesperrt ist, ihre Benutzung auf eigene Gefahr.
- 18.2. Ebenso können die Hausherren das Anlegen untersagen, wenn alle Liegeplätze besetzt sind oder Landungen unmittelbar bevorstehen, welche die Nutzung der ganzen Anlage erforderlich machen. In diesem Falle bestehen Anlege- und Liegemöglichkeiten etwa 400 Meter weiter stadtauswärts an der rechten Uferseite an denen die vorliegende Stegordnung nicht wirksam ist.

19. Kommerzielle Nutzer der Anlage

- 19.1. Kommerzielle Nutzer der Anlage sind Anbieter, geführte Gruppen und Schiffsführer, die



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

die Leipziger Gewässer kommerziell nutzen.

- 19.2. Die unentgeltliche kommerzielle und kurzzeitige Nutzung der Anlage zum Ein- und Aussteigen ist möglich.
- 19.3. Es gelten folgende Regeln:
- a) Die Nutzung ist der Betreiber*in / der Hausherrin in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
 - b) Mit der Nutzungsanzeige legt der kommerzielle Nutzer die wasserrechtlichen Genehmigungen der betreffenden Wasserfahrzeuge, die Patente und Führerscheine der Schiffsführer und sonstige Unterlagen sowie einen Nachweis über gewerbliche Haftpflichtversicherung und Versicherung der Passagiere vor. Außerdem benennt er einen Hauptverantwortlichen der angekündigten Gruppe namentlich.
 - c) Pro zehn Teilnehmern an einer kommerziellen Veranstaltung benennt der Nutzer einen Verantwortlichen, der für den Ein- und Ausstieg, das Parken der Boote und die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich ist.
 - d) Der vom kommerziellen Nutzer bestimmte Hauptverantwortliche, wird unmittelbar vor der tatsächlichen Nutzung der Anlage persönlich bei der Hausherr*in vorstellig und spricht weitere Details mit ihr ab.
 - e) Kann der kommerzielle Nutzer keinen Hauptverantwortlichen und keine oder nicht ausreichend Verantwortliche für die Nutzung der Anlage stellen, so kann die Hausherr*in die Aktivitäten mit eigenem Personal absichern. Sie ist berechtigt dem kommerziellen Nutzer alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Falle einer unbefugten Nutzung der Anlage.
 - f) Die Hausherrn können dem kommerziellen Nutzer die Nutzung der Anlage vorab verweigern, wenn Umstände anzunehmen sind, die die öffentliche Nutzung der übrigen Nutzer beeinträchtigen.
 - g) Das Anlegen von motorisierten Fahrzeugen ist unter Beachtung der Punkte a) bis f) möglich.

20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1. Die Nutzung der gesamten Anlage sowie die Benutzung der vertraglich festgehaltenen Mietsachen erfolgt durch alle Nutzer*innen auf eigene Gefahr. Das gilt insbesondere für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, Ausrüstung und Material.
- 20.2. Bei unberechtigter Nutzung der Anlage und Verstößen gegen diese Stegordnung haftet der Verursacher ebenso wie bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung. Ist der Verursacher minderjährig so haften seine Eltern / Erziehungsberechtigten / Aufsichtspersonen. Die Hausherr*in wird alle damit verbundenen Kosten mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 150,00 EURO dem Haftenden in Rechnung stellen.
- 20.3. Zudem können die Hausherrn auch Hausverbote aussprechen.
- 20.4. Alle Verstöße gegen die Stegordnung können zur strafrechtlichen Anzeige gebracht werden.
- 20.5. Die Stegordnung ist auf den Internetseiten der Betreiber (www.freizeit-abenteurer.com)



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!

 Freizeit-Abenteurer GmbH - Hafenstr. 23 - 04416 Markkleeberg
und in ihrem Bootsverleih einsehbar.

20.6. Für diese Stegordnung und ihre Umsetzung ist die Freizeit-Abenteurer GmbH als Hausherr*in und Betreiber*in verantwortlich.

20.7. Gerichtsstand ist, soweit nicht anders gesetzlich zwingend vorgeschrieben, Leipzig.

Diese Stegordnung ist gültig ab 01.01.2022. Alle vorherigen Bestimmungen im Sinne von AGB, die die Stegbenutzung des Betreibers betreffen, sind damit außer Kraft gesetzt.

Seite | 14

21. Zusatzklauseln

21.1. Wir verweisen auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die bei einem Vertragsabschluss mit der Freizeit-Abenteurer GmbH, dem Kunden und einem gewünschten Dritten entstehen. Partner der Freizeit-Abenteurer GmbH sind auf der zugehörigen Website (www.freizeit-abenteurer.com) direkt ausgewiesen und mit einem Link versehen.

21.2. Bei Vertragsabschluss gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Freizeit-Abenteurer GmbH und die AGB des im Angebot, durch den Kunden genehmigten, Dritten.



Wir sind auf dem Wasser zu Hause und unser Herz schlägt für Leipzig!